Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 52 Ausgegeben Danzig, den 5. Juni 1935

Inhalt:

137

Zweite Verordnung
über die Einführung von Bankfeiertagen.
Vom 5. Juni 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 9, 63 und 89 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Gemäß Artikel III § 9 der Verordnung über die Einführung von Bankfeiertagen vom 3. Juni 1935 (G. Bl. S. 689) haben für die Werktage von Donnerstag, den 6. Juni 1935 ab bis auf weiteres die Sparkassen, die Genossenschaftsbanken, die Banken und Bankgeschäfte ihre Schalter in der Zeit von 11 bis 13 Uhr offen zu halten zu folgenden Zwecken:

1. zur Entgegennahme von Einzahlungen ihrer Kontoinhaber,
2. für die Durchführung von Lohnzahlungen, für die Aufrechterhaltung des Hafen-, Schiffs- und Frachtverkehrs, des Marktverkehrs und für sonstige lebensnotwendige inländische Zahlungszwecke.

Für die im Artikel III § 7 Ziffer 2 der Verordnung bezeichneten Stellen gilt die dort getroffene Regelung bis auf weiteres.

Artikel II

Die Verordnung über die Einführung von Bankfeiertagen vom 3. Juni 1935 (G. Bl. S. 689) wird dahin ergänzt, daß Artikel IV § 10 folgenden Zusatz erhält:

„Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Zur Stellung des Strafantrages ist der Senat der Freien Stadt Danzig berechtigt."

Artikel III

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 6. Juni 1935 in Kraft.

Danzig, den 5. Juni 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 13. 6. 1935.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

§ 4

Die Lotsensignale [illegible] werden, wenn auf ihnen Lotsen verlangt werden. [illegible] in dem § 3 bezeichneten Signale als Lotsensignale nicht benutzt werden.

[illegible] tritt die Lotsen- [illegible] tritt mit der [illegible] in Kraft.

Danzig, den [illegible]

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je [illegible] [illegible]

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.